

Integration medizinethischer Fragestellungen in die juristische Schwerpunktbereichsausbildung

Michael Lindemann/Kurt W. Schmidt*

A. Einleitung

Wie kaum ein anderes juristisches Veranstaltungsformat eröffnet das Seminar im Schwerpunktbereich Studentinnen und Studenten die Gelegenheit zur eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit wissenschaftlich relevanten Fragestellungen. Es erscheint damit geradezu prädestiniert für eine Einbindung bezugswissenschaftlicher Inhalte im Rahmen disziplinübergreifender Kooperationen. Eine solche Zusammenarbeit über die Fachgrenzen hinweg bildete die Grundlage für ein von den Verfassern im Sommersemester 2013 im Schwerpunktbereich „Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht“ an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg angebotenes Seminar zum Thema „Medizin zwischen Recht und Ethik – Der Umgang mit medizinethischen Konfliktfällen in amerikanischen TV-Serien“. Die Grundkonzeption des Seminars wurde seit dem Jahr 2004 an der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Gießen von *Gabriele Wolfslast* und *Kurt W. Schmidt* entwickelt. Die Aufgabe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestand darin, ausgewählte Sequenzen aus Spielfilmen, Krankenhaus- oder Anwaltsserien, die Probleme aus dem ärztlichen Alltag schildern, sowohl unter medizinrechtlichen als auch unter medizinethischen Gesichtspunkten zu würdigen und die gefundenen Ergebnisse sodann im Rahmen der Präsenzveranstaltung mit ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen zu diskutieren. Begonnen wurde in Gießen mit Ausschnitten aus der amerikanischen Krankenhausserie „Emergency Room“;¹ später erfolgte eine Erweiterung um Fälle aus der amerikanischen Anwaltsserie „Boston Legal“;² die in Augsburg den Schwerpunkt bildeten. Der Beitrag beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen und das didaktische Konzept der Veranstaltung (B.), geht beispielhaft auf die medizinrechtlichen und -ethischen Implikationen einiger von den Studierenden zu bearbeitender Fallgestaltungen ein (C.) und unterzieht das Veranstaltungskonzept einer abschließenden Bewertung (D.).

B. Veranstaltungskonzept und rechtliche Rahmenbedingungen

Der an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg bestehende Schwerpunktbereich „Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht“, in dessen Rahmen das zuvor in Gie-

* Prof. Dr. *Michael Lindemann* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld; von Dezember 2012 bis März 2014 war er Inhaber der Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Dr. theol. *Kurt W. Schmidt* ist Leiter des Zentrums für Ethik in der Medizin am Agaplesion Markus Krankenhaus, Frankfurt am Main.

1 US-amerikanische Krankenhausserie in 15 Staffeln, 1994-2009, Warner Bros. Television.

2 US-amerikanische TV-Serie 2004-2008 (Sender ABC); die deutschsprachige Ausstrahlung lief ab September 2006 bei VOX.

ßen erprobte Seminar im Sommersemester 2013 angeboten wurde, zeichnet sich durch eine Integration aller für das Gesundheitswesen bedeutsamen rechtlichen Teildisziplinen aus. So umfasst das Veranstaltungsspektrum neben dem Arztvertrags- und Arzthaftungsrecht etwa auch das Krankenversicherungsrecht, das Vertragsarztrecht, das internationale und europäische Gesundheitsrecht, das Arzneimittel- und Medizinprodukterecht sowie das Medizin- und Biostrafrecht. Hinzu kommen interdisziplinär ausgerichtete Angebote wie die Vorlesungen zu Recht und Ökonomik des Gesundheitswesens und zur Medizin- und Bioethik sowie praxisorientierte Veranstaltungen wie die Vorlesung zum Medizinrecht in anwaltlicher Praxis und eine Vorlesungsreihe zu praktischen Fällen im Medizin- und Gesundheitsrecht. Angesichts der regelmäßigen Einbeziehung externer Lehrbeauftragter aus der Anwaltschaft, durch welche den Studentinnen und Studenten wertvolle Einblicke in ein mögliches späteres Berufsfeld eröffnet werden, kann der Schwerpunktbereich durchaus als ein gelungenes Beispiel „praktischer Jurisprudenz“ gelten.³

In formaler Hinsicht steht am Ende der Schwerpunktbereichsausbildung die Juristische Universitätsprüfung, im Rahmen derer in Augsburg zwei studienbegleitende Prüfungsmodulare sowie eine mündliche Prüfung absolviert werden müssen. Eines der studienbegleitenden Prüfungsmodulare muss die hier in Rede stehende Seminararbeit sein (§ 34 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung, StuPrO). Die Prüfungsnote der Juristischen Universitätsprüfung errechnet sich zu 2/5 aus der mündlichen Abschlussprüfung, zu 2/5 aus der Seminararbeit und zu 1/5 aus dem verbleibenden studienbegleitenden Prüfungsmodul (§ 39 Abs. 2 StuPrO). Wie in § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG vorgesehen, fließt die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung mit 30 vom Hundert in die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein (§ 39 Abs. 4 StuPrO).

Der Konzeption des Seminars lag die Überlegung zugrunde, dass die fundierte Erörterung grundlegender Probleme des Medizinrechts, zu der die Absolventinnen und Absolventinnen des Schwerpunktbereiches befähigt werden sollen, in der Regel nicht ohne eine Berücksichtigung der medizinethischen Implikationen der jeweiligen Fragestellung möglich ist. Dies lässt sich beispielhaft anhand der Inhalte der Vorlesung zum Medizin- und Biostrafrecht verdeutlichen, die, angefangen bei der Abwägung zwischen Patientenautonomie und ärztlicher Therapiehoheit über die Bestimmung der Voraussetzungen und Grenzen ärztlicher Sterbebegleitung bis hin zur Bewältigung neuer biostrafrechtlicher Herausforderungen auf den Gebieten der Transplantationsmedizin, der Stammzellforschung und der Präimplantationsdiagnostik gleichermaßen medizinethisch brisante „Grundfragen des Menschseins“⁴ betreffen. Dabei werden sowohl das Medizinrecht als auch die Medizinethik – nicht zuletzt für Studentinnen und Studenten – immer dann besonders spannend, wenn sie den praktischen Fall mit seinen jeweiligen Besonderheiten und Konfliktlinien in den Blick

3 Ausführlich dazu *Barton*, in: ders./Hähnchen et al. (Hrsg.), S. 15 ff.

4 *Maio*, Mittelpunkt Mensch: Ethik in der Medizin, S. 1. Einen guten Überblick über die medizin- und bioethische Debatte bieten etwa die Beiträge zu einem Beiheft des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie; vgl. *Wimiger* (Hrsg.), Ethik und Recht in der Bioethik, 2013.

nehmen. Die anspruchsvolle Aufgabe der Rechtsdogmatik und der medizinethischen Theorien besteht dann darin, die im (mitunter stark emotionalisierenden) Einzelfall aufgeworfenen Probleme einer theoriegeleiteten, intersubjektiv nachvollziehbar begründeten Lösung zuzuführen. Dabei erscheint die Ethik mit ihren verschiedenen Denkansätzen insgesamt „freier“ als die (normgebundene) Jurisprudenz,⁵ zumal sich die Antworten auf ethische Fragen den Kategorien von „richtig“ und „falsch“ entziehen, was für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines juristischen Schwerpunktseminars zum einen den Reiz einer entsprechenden Aufgabenstellung ausmacht, zum anderen aber auch eine gewisse Herausforderung darstellt. Führt man sich die Bedeutung der Seminararbeit als examensrelevante Prüfungsleistung vor Augen, so durfte man aus der ex ante-Perspektive durchaus gespannt sein, wie ein Seminar, in dem ausdrücklich auch eine Beurteilung der Fallbeispiele unter medizinethischen Gesichtspunkten erwartet wurde,⁶ von den Studentinnen und Studenten angenommen werden würde.

Sowohl in Gießen als auch in Augsburg wurde von den Studentinnen und Studenten die Ausschreibung zum Seminar so gut angenommen, dass die Teilnehmerzahl im Rahmen einer Vorbesprechung teilweise limitiert werden musste. Werden in anderen Seminaren üblicherweise abstrakte Fragestellungen oder schriftlich dargelegte Fälle zur Bearbeitung ausgegeben, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des vorliegend skizzierten Seminarkonzepts die Aufgabe, einen konkreten Fall aus einer bestimmten Folge einer TV-Serie zu bearbeiten. Sehr gute Erfahrungen wurden bereits in Gießen mit der Anwaltsserie „Boston Legal“ gemacht, die schwerpunktmäßig auch in Augsburg zur Anwendung kam. Diese amerikanische Anwaltsserie handelt vom Arbeitsalltag in der angesehenen Bostoner Anwaltskanzlei *Crane, Poole & Schmidt*, der u.a. durch die Auseinandersetzung mit schwierigen medizinrechtlichen und -ethischen Fragen geprägt ist. Dabei haben die Drehbuchautoren häufig auf reale Fälle der amerikanischen Rechtsgeschichte zurückgegriffen, diese aktualisiert und in der Form verfremdet, dass sich einer der im Fall Betroffenen an die Anwaltskanzlei wendet, um Rechtsbeistand zu erhalten. Somit erleben wir in der TV-Serie auf spannende und durchaus unterhaltsame Art, wie sich das zugrundeliegende medizinethische Problem heute darstellen würde, und mit welchen juristischen Argumenten es den Anwälten gelingt, ihren Mandanten beizustehen bzw. eine juristische Klärung herbeizuführen. Wenn sich beispielsweise in einer Folge der Psychotherapeut Dr. Allan Königsberg an die Anwältin Lori Colson wendet, um zu klären, ob und wenn ja in welcher Form er tätig werden muss, nachdem ihm ein Patient in Therapiesitzungen mehrfach konkrete Pläne zur Ermordung seiner Ex-Frau geschildert hat,⁷ so wird hinter dieser medizinrechtlichen Frage nach den Grenzen der Schweigepflicht und der (moralischen) Pflicht zur Warnung gefährdeter Personen sofort der reale Fall *Tarasoff vs. The Regents of the University of California* erkenn-

5 Vgl. zum Verhältnis von Medizinrecht und (Standes-)Ethik *Laufs*, in: ders./Katzenmeier et al. (Hrsg.), *Arztrecht*, Abschnitt I Rn. 1 ff.

6 Siehe zum „medizinethischen Argumentieren“ *Hick*, in: ders. (Hrsg.), *Klinische Ethik*, S. 267 ff.

7 *Boston Legal*, Staffel 1, Folge 8 (Schweigen ist Gold).

bar.⁸ Im Jahr 1969 hatte ein Collegestudent seine Kommilitonin umgebracht und diesen Plan zuvor gegenüber dem Campus-Psychologen offengelegt. Die Eltern der ermordeten Tatiana Tarasoff klagten damals vor Gericht, dass die von den Verantwortlichen und der Campus-Polizei unternommenen Maßnahmen nicht ausreichend gewesen seien, um das Leben ihrer Tochter zu schützen. So habe niemand die Studentin vor der existierenden Bedrohung gewarnt. Für die Bearbeitung war es zwar wichtig, diese „historischen“ medizinrechtlichen Fälle einzubeziehen; es konnten aus ihnen heraus jedoch nicht die Lösungen abgeleitet werden, da die Drehbuchschreiber den Grundkonflikt teilweise neu erzählt und komplexer gestaltet hatten. Auch wer den historischen Fall kannte, konnte somit durch das in der TV-Serie gezeigte „neue Ende“ durchaus überrascht werden.⁹

Eine erste von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erbringende wichtige Transferleistung bestand darin, den in der jeweiligen Folge verhandelten „Fall“ einer Beurteilung nach *deutschen* medizinrechtlichen Standards zuzuführen; hieran schloss sich eine Bewertung anhand medizinethischer Maßstäbe an. Zur Unterstützung wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Literaturhinweise und ein Fragenkatalog zu dem von ihnen behandelten Thema ausgehändigt; überdies bestand die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Besprechungstermins mit den Veranstaltern, von der die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Gebrauch machten.

In einem abschließenden Blockseminar wurden die ausgewählten Fälle bzw. Folgen von allen Seminarteilnehmern gemeinsam betrachtet und von der Studentin bzw. dem Studenten kommentiert, die dazu ihre Hausarbeit geschrieben hatten. Dabei wurde die Hausarbeit nicht komplett wiedergegeben; vielmehr wurden ausgewählte Passagen in Form eines Referats dargestellt und einer allgemeinen Diskussion zugeführt. Das ursprüngliche Konzept an der Universität Gießen beinhaltete noch eine gemeinsame Exkursion in das Agaplesion Markus Krankenhaus nach Frankfurt, wo ausgewählte Fälle des Seminars im Rahmen einer ärztlichen bzw. interdisziplinären Fortbildungsveranstaltung vorgestellt und diskutiert wurden.¹⁰ Dies bedeutete für die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer die zusätzliche Herausforderung, ihre rechtliche Würdigung der Fälle nun in einer für Ärztinnen und Ärzte verständlichen Sprache zu formulieren, ohne dass dabei die Deutlichkeit der juristischen Aussage verlorenging.

8 Tarasoff et al. vs. The Regents of the University of California et al.; Supreme Court of California 17 Cal. 3d 425; 551 P.2d 334; 131 Cal. Rptr. 14 (1976). Siehe dazu Stone, in: Harvard Law Review 90 (1976), S. 358 ff.; die ungeminderte Aktualität des zugrunde liegenden Konflikts zeigt der aktuelle Beitrag von Rothstein, in: Journal of Law, Medicine and Ethics 42 (2014), S. 104 ff. auf.

9 Eine gewisse Parallele findet die im Rahmen dieser Veranstaltung gewählte Vorgehensweise in der Auseinandersetzung mit der Behandlung von Rechts- und Gerechtigkeitsfragen in so genannten Courtroom-Thrillern, in denen Elemente des klassischen Kriminalromans mit Schilderungen des (zumeist: anglo-amerikanischen) Strafprozesses verbunden werden; siehe Bergman/Asimov, Real Justice. Vgl. zum didaktischen Nutzen der Beschäftigung mit so genannten Courtroom-Thrillern Barton, in: FS Lüderssen, S. 861 ff., für den der besondere Reiz des Genres in der „Vermittlung von Fakten und Zusammenhängen in personalisierter Form“ liegt (a.a.O., S. 872).

10 Vgl. Krüger-Brand, in: DÄBl 2006, A-2350 ff.; Klinkhammer, in: DÄBl 2010, A-397.

C. Medizinrechtliche und -ethische Implikationen ausgewählter Fallgestaltungen

Da in den insgesamt fünf Staffeln der TV-Serie „Boston Legal“ eine verblüffende Vielfalt an Fällen mit medizinrechtlichen und -ethischen Implikationen verhandelt wird, findet nahezu jeder Themenkomplex, der Gegenstand der Vorlesung zum Medizin- und Biostrafrecht ist, seine Entsprechung.¹¹ So geht es um die Definition von Behandlungsfehlern (ein Hypochonder verklagt seinen Arzt), die Besitzrechte an Nabelschnurblut, die Eingriffsrechte in den menschlichen Körper, Grenzen der Sterbehilfe, rechtliche Regelungen klinischer Studien, die Konsequenzen seelischer Grausamkeit bei der Übermittlung einer schlechten Nachricht und vieles mehr.

Den Gesetzmäßigkeiten der Fernsehunterhaltung folgend, wurden einige Konflikte von den Produzenten einer inhaltlichen und dramaturgischen Zuspitzung unterzogen, in Anbetracht derer es für die Studentinnen und Studenten nicht immer leicht war, den Realitätsgehalt des zugrunde liegenden Sachverhalts zu beurteilen. So vertritt in einer Folge Shirley Schmidt, Senior-Partnerin der Kanzlei, die 18-jährige Amelia Warner, die nach einer Vergewaltigung in ein katholisches Krankenhaus eingeliefert und notfallmäßig versorgt wurde.¹² Dabei wurde sie jedoch nicht über die Möglichkeit der „Pille danach“ informiert, da dies dem katholischen Moralverständnis der Einrichtung widersprach. Nun ist die junge Frau schwanger und will – unterstützt von ihrer Mutter – das Krankenhaus auf Schadensersatz verklagen. Als diese Folge im Sommersemester 2008 im Gießener Seminar besprochen wurde, erschien sie manchen Studentinnen und Studenten als zu „amerikanisch“ und „weit hergeholt“. Im Januar 2013 stellte sich die Situation angesichts der Ereignisse in einem katholischen Krankenhaus in Köln¹³ gänzlich anders dar, und würden wir den Fall heute im Seminar besprechen, hätten die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer die Gewissheit, durch die Beschäftigung im Seminar sehr nahe an aktuellen medizinrechtlichen und gesundheitspolitischen Fragen zu sein.

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorzunehmende Beurteilung des jeweiligen Falles anhand des geltenden deutschen Rechts sei anhand des bereits erwähnten *Tarasoff*-Falles beispielhaft erläutert: Während der *California Supreme Court* über das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der Eltern des getöteten Opfers zu urteilen hatte, sollte im Rahmen der Seminararbeit und des anschließenden Referates eine Ausweitung der Perspektive erfolgen: Neben den einschlägigen Vorgaben des Berufsrechts der deutschen Ärzte (§ 9 MBO-Ä) sollten vor allem die Voraussetzungen und Grenzen der strafbewehrten Schweigepflicht des Arztes gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB reflektiert werden. In diesem Zusammenhang war der Frage nachzugehen, unter welchen Umständen der Arzt zur Offenbarung eines ihm im Rahmen der Behandlung bekannt gewordenen Geheimnisses berechtigt (Einwilli-

11 Zur Darstellung medizinethischer Konflikte im Film siehe u.a. *Shapshay* (Hrsg.), *Bioethics at the Movies*; *Schmidt/Maio et al.* (Hrsg.), *Schwierige Entscheidungen – Krankheit, Medizin und Ethik im Film*; *Schmidt*, in: *Fuchs/Kruse et al.* (Hrsg.), S. 211 ff.; *ders.*, in: *Frewer/Schmidt et al.* (Hrsg.), S. 295 ff.

12 *Boston Legal*, Staffel 2, Folge 15 („Schlecht behandelt“).

13 Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/koeln-katholische-kliniken-weisen-vergewaltigungsopfer-ab-1.1575220> (31.12.2014).

gung, § 34 StGB) oder gar (z.B. nach § 138 StGB oder §§ 6 ff. IfSG) verpflichtet ist, und an wen er sich im Falle einer Offenlegungspflicht zu wenden hat. Dabei konnte und sollte neben dem einschlägigen rechtswissenschaftlichen Schrifttum¹⁴ auch die Rechtsprechung zur ärztlichen Schweigepflicht ausgewertet werden, die etwa mit den bekannten Entscheidungen zur Warnung potentieller Geschlechtspartner vor einer HIV-Infektion des Patienten¹⁵ oder zur Information der Straßenverkehrsbehörden bei Teilnahme des Patienten am Straßenverkehr unter dem Einfluss einer die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Erkrankung¹⁶ durchaus geeignete Präzedenzfälle aufweist.

D. Bewertung

Die abschließende Bewertung des Veranstaltungskonzepts fällt nach alldem sowohl in fachlicher als auch in didaktischer Hinsicht positiv aus. Nachdem der medizinethische Teil der Aufgabenstellung zu Beginn der Bearbeitungszeit noch vereinzelt Anlass zu besorgten Rückfragen bei den Veranstaltern gab, gelang es der Mehrzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sich im Verlauf des Seminars einen eigenen Zugang zu den theoretischen Grundkonzeptionen der Medizinethik zu erarbeiten und die auf diese Weise gewonnenen Maßstäbe auf den jeweils zu bearbeitenden Fall anzuwenden. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang der durchaus differenzierte Umgang mit den von *Beauchamp* und *Childress* formulierten „Prinzipien mittlerer Reichweite“ in mehreren Arbeiten angeführt;¹⁷ darüber hinaus referierten einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ergebnisse kleinerer empirischer „Studien“, die sie in ihrem Freundes- und Verwandtenkreis durchgeführt hatten.¹⁸ Die Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Seminarvorträge wies weit überwiegend ein erfreuliches Niveau auf. Sieht man „die Vermittlung von Methodenkompetenz und die Inspiration zu eigenständigem Denken“ zu Recht als Kernelemente einer im besten Sinne „aktivierenden“ Lehre an,¹⁹ so sprechen die Erfahrungen der Verfasser dafür, dass sich mit dem vorstehend skizzierten Lehrangebot ein wertvoller Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten lässt.

14 Vgl. nur *Braun*, in: Roxin/Schroth (Hrsg.), S. 222 ff.; sowie die §§ 65 ff. in Laufs/Kern (Hrsg.).

15 OLG Frankfurt NJW 2000, S. 875 m. Anm. *Spickhoff*, in: NJW 2000, S. 848 f.; und *Wolfslast*, in: NSTZ 2001, S. 151 f.

16 BGH NJW 1968, S. 2288 (paranoide Schizophrenie); OLG München MDR 1956, S. 565 (Epilepsie).

17 Vgl. *Beauchamp/Childress*, Principles of Biomedical Ethics.

18 Dazu, dass gerade das Schwerpunktbereichsstudium „Freiräume für forschendes Lernen“ bieten sollte, vgl. *Broemell/Muthorst*, in: Brockmann/Dietrich et al. (Hrsg.), S. 89 (96 f.).

19 In diesem Sinne *Dauner-Lieb*, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), S. 138 (145).

Literaturverzeichnis

- Barton, Stephan*, Courtroom-Thriller, in: Prittwitz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen, Baden-Baden 2002, S. 861-872.
- ders.*, Ist praktische Jurisprudenz möglich?, in: Barton/Hähnchen/Jost (Hrsg.), Praktische Jurisprudenz. Clinical Legal Education und Anwaltsorientierung im Studium, Hamburg 2011, S. 15-41.
- Beauchamp, Tom L./Childress, James F.*, Principles of Biomedical Ethics, 7. edition, Oxford 2012.
- Bergman, Paul/Asimow, Michael*, Real Justice. The Courtroom Goes to the Movies, Kansas City 1996.
- Braun, Alban*, Schweigepflicht in Arztpraxis und Krankenhaus, in: Roxin/Schroth (Hrsg.), Handbuch des Medizinstrafrechts, 4. Auflage, Stuttgart 2010, S. 222-252.
- Broemel, Roland/Muthorst, Olaf*, Forschendes Lernen in der Endphase des Studiums, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft. Forschungsorientiert, problem-basiert und fallbezogen, Baden-Baden 2012, S. 89-103.
- Dauner-Lieb, Barbara*, Lehrforschung und forschendes Lernen im Jurastudium, in: Hof/Götz von Olenhusen (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen. Neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012, S. 138-152.
- Hick, Christian* (Hrsg.), Klinische Ethik, Heidelberg 2007.
- Klinkhammer, Gisela*, „Emergency Room: Über die Verletzung der Schweigepflicht“, Deutsches Ärzteblatt 107 (2010), Heft 9, A-397.
- Krüger-Brand, Heike K.*, „Lernen von ‚Emergency Room‘“, Deutsches Ärzteblatt 103 (2006), Heft 37, A-2350-2352.
- Laufs, Adolf/Katzenmeier, Christian/Lipp, Volker* (Hrsg.), Arztrecht, 6. Auflage, München 2009.
- Laufs, Adolf/Kern, Bernd-Rüdiger* (Hrsg.), Handbuch des Arztrechts, 4. Auflage, München 2010.
- Maio, Giovanni*, Mittelpunkt Mensch: Ethik in der Medizin, Stuttgart 2012.
- Rothstein, Mark A.*, Tarasoff Duties after Newton, in: Journal of Law, Medicine and Ethics, Vol. 42, No. 1, 2014, S. 104-109
- Schmidt, Kurt W.*, „Herr Doktor – heißt das, ich muss sterben?“ Die Diagnosemitteilung im Spielfilm, das Alter und das Weiterleben angesichts des Todes, in: Fuchs/Kruse/Schwarzkopf (Hrsg.), Menschenbild und Menschenwürde am Ende des Lebens, Heidelberg 2010, S. 211-228.
- ders.*, Fehler, Schuld und Scham in der Medizin. Was wir von Filmbeispielen lernen können, in: Frewer/Schmidt/Bergemann (Hrsg.), Fehler und Ethik in der Medizin. Neue Wege für Patientenrechte, Würzburg 2013, S. 295-316.
- ders./Maio, Giovanni/Wulff, Hans-Jürgen* (Hrsg.), Schwierige Entscheidungen – Krankheit, Medizin und Ethik im Film, Frankfurt am Main 2008.
- Shapshay, Sandra* (Hrsg.), Bioethics at the Movies, Baltimore 2009.
- Spickhoff, Andreas*, Erfolgzurechnung und „Pflicht zum Bruch der Schweigepflicht“, in: NJW 2000, S. 848-849.
- Stone, Alan A.*, The Tarasoff Decisions: Suing Psychotherapists to Safeguard Society, in: Harvard Law Review 90 (1976), S. 358-378.
- Winiger, Bénédicte* (Hrsg.), Ethik und Recht in der Bioethik, Kongress der Schweizerischen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie, Baden-Baden 2013.
- Wolfslast, Gabriele*, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.7.1999 – 8 U 67/99, in: NStZ 2001, S. 151-152.